

# § 14 K-HG Betriebsrichtlinien

K-HG - Kärntner Heimgesetz - K-HG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Der Träger einer bewilligungspflichtigen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 hat die Betriebsrichtlinien schriftlich festzulegen. Sie haben jedenfalls zu enthalten:
  1. a) Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
  2. b) Angaben über das Dienstleistungsangebot;
  3. c) Grundzüge der Organisation der Einrichtung;
  4. d) Grundzüge des Betreuungs- und Pflegekonzepts;
  5. e) Darstellung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, insbesondere des Trägers, der Leitung, der Verwaltung, des Pflegedienstes und der Küche;
  6. f) ein Personalkonzept und einen Stellenplan;
  7. g) ein Sicherheitskonzept für den Fall eines Stromausfalles.
2. (2) Der Träger hat die Betriebsrichtlinien und eine Änderung ihrer Inhalte nach Abs. 1 der Landesregierung anzuzeigen.

In Kraft seit 12.11.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)